

TRUTZ VON TROTHA

Distanz und Nähe



Mohr Siebeck

Distanz und Nähe

Über Politik, Recht und Gesellschaft
zwischen Selbsthilfe und Gewaltmonopol

von

Trutz von Trotha



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Trotha, Trutz von:

Distanz und Nähe : Über Politik, Recht u. Gesellschaft zwischen Selbsthilfe
u. Gewaltmonopol / von Trutz von Trotha. – Tübingen : Mohr, 1986.

ISBN 3-16-645135-8

eISBN 978-3-16-162893-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© Trutz von Trotha / J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1987.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz von Computersatz Staiger, Tübingen. Druck von Gulde-Druck GmbH, Tübingen.
Einband von Großbuchbinderei Heinrich Koch, Tübingen.

Printed in Germany.

Für Claudia

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorbemerkung</i>	VII
 <i>1. Kapitel</i>	
Die »primitive« Ordnung im Schatten der gewaltsamen Selbsthilfe	1
 <i>2. Kapitel</i>	
Die »primitive« Gesellschaft »im Schatten des Leviathan« . . .	16
 <i>3. Kapitel</i>	
Der Schrecken der Gewalt. Zur Emanzipation des Gewaltverdachts	
Exkurs: Über die »Emanzipation der Macht«	28
 <i>4. Kapitel</i>	
Distanz und Nähe.	
Zur Verstrafrechtlichung der Gesellschaft und zur Vergesellschaftung des Strafrechts	54
Exkurs: ». . . können Sie auch weinen?«. Zu einer öffentlichen Frage an einen Bundesminister oder Anmerkungen zum Vorgang der Privatisierung der Politik	71
 <i>5. Kapitel</i>	
»Wiederkehr« der »primitiven« Ordnung? Eine Art von Resümee	79

6. Kapitel

Wiederkehr der alten Strafpolitik? Zur Kritik der neo- klassizistischen Kriminalpolitik	83
<i>Literaturhinweise</i>	97

Vorbemerkung

Das Anliegen der hier zur Diskussion gestellten Beobachtungen und Überlegungen ist, jene Entwicklung der kriminologischen Theoriebildung und der kriminalpolitischen Debatte aufzunehmen und ein Stück weit fortzusetzen, die den bisherigen Rahmen des disziplinären Selbstverständnisses von Kriminologie und Kriminalpolitik bewußt außer acht läßt. Die nachfolgenden Erörterungen nehmen stattdessen die beachtenswerten empirischen Forschungsergebnisse und theoretischen Herausforderungen auf, die aus der Beschäftigung von Historikern und Sozial- und Kulturanthropologen mit den Phänomenen von Kriminalität, Abweichung und sozialer Kontrolle für die Kriminologie und Kriminalpolitik entstanden sind. Im begrenzten Rahmen des vorliegenden Beitrags gilt das Interesse vor allem der Diskussion der Rechtsethnologen über Streit und Konfliktregelung in »primitiven«, akephalen Gesellschaften und in solchen Gesellschaften, die sich im Übergang zur Zentralität der staatlichen Ordnung befinden. In theoretischer Hinsicht wird in dieser Diskussion von Anthropologen und Rechtsethnologen der Weg zu einer Rechtssoziologie von Kriminalität und Kriminalpolitik gewiesen, die in Anknüpfung an die klassischen Ausarbeitungen der Rechtssoziologie theoretische Grundlagen zu erstellen sucht, durch die die allgemeine Normtheorie, die soziologische Theorie des Rechts, der Herrschaft und der modernen Gesellschaft eng miteinander verbunden werden. Im engeren Sinne geht es darum, sowohl den Zusammenhang der Genese, Struktur und Funktion des Rechts und seiner Institutionen mit abweichendem Verhalten und »Kriminalität« systematisch zu untersuchen als auch diese Zusammenhänge in ihrer Verknüpfung mit den Organisationsweisen von Macht und Herrschaft zu betrachten und zu analysieren. Innerhalb dieser Bezüge wird dann auch soziologisch bestimmbar, daß die kriminalpolitische Diskussion, die sich gegenwärtig kräftig zu entwickeln beginnt, eine allgemeinere Entwicklung in der Gegenwart widerspiegelt. Diese zeichnet sich durch Fragen aus, die an die Wurzeln der modernen In-

dustriegesellschaft gehen, und sie sucht nach neuen Bestimmungen der Voraussetzungen, nach Wegen und Zukunftschancen der Gegenwartsgesellschaften. Für die kriminalpolitische Diskussion heißt das konkret, daß sie die engen Grenzen der Kontroverse verläßt und verlassen muß, die von der Auseinandersetzung um das Für und – berechtigter Weise mehr – Wider der Idee und Praxis der Resozialisierung bestimmt ist und deren ausgetretene Pfade inzwischen ermüdend werden. Zur Debatte steht die Rolle des staatlich organisierten und garantierten Rechts beim Umgang mit Streit und Konflikt und, insofern das Recht und seine Institutionen Grundbausteine für das Verhältnis von Politik, Gesellschaft und Individuum sind, steht dieses Verhältnis zur Diskussion. Die Kriminalpolitik ist ihren Kernfragen und -problemen gegenübergestellt, die eigentlich solche der politischen Philosophie sind, wobei die Fragen nach den Bedingungen und Chancen der Freiheit des Individuums im Selbstverständnis der westlichen Kulturen nicht zu den unerheblichsten gehören.

Angesichts dieses Horizonts schwergewichtiger Fragen und Problemstellungen, die so ziemlich alles enthalten, was der Soziologie und nicht nur ihr gut und teuer ist, und auf die Kriminologie und Kriminalpolitik langfristig eine Antwort finden müssen, sind die nachfolgenden Beobachtungen und Überlegungen bescheiden. Sie wollen *nicht mehr*, als im Bewußtsein von der Gegenwärtigkeit dieser Fragen und Problemstellungen soziologisch-theoretischer und politisch-philosophischer Art, erstens, die Bedeutung sichtbar machen, die der Forschung und Theorie von Anthropologen und Rechtsethnologen für eine rechtssoziologische Grundlegung von Kriminologie und Kriminalpolitik zukommt, die vom Zusammenhang zwischen der Organisation von Streit- und Konfliktregelung und der der politischen Herrschaft ausgeht. Dies ist der Gegenstand der beiden ersten Kapitel. Auf der Grundlage von Thesen über den »Primat des Politischen im gesellschaftlichen Kleid« und den »Despotismus der Distanz«, in denen die *anthropologisch-rechtsethnologische* Diskussion über die »primitive« Ordnung und die der frühen Zentralität resümierend aufgenommen wird, wollen sie in den Kapiteln 3 und 4, zweitens, an einigen wenigen und einigermaßen verschiedenartigen Erscheinungen der Gegenwart westlicher Industriegesellschaften Wandlungen im Verhältnis von Politik, Recht, Gesellschaft und Individuum auf die Spur kommen, die in der These vom »Distanzabbau« zusammengebracht werden. Im besonderen wird hierbei die Bedeutung des Rechts für den Vorgang des

»Distanzabbaus« unterstrichen (4. Kapitel). Während das 5. Kapitel eine Art von kurzem Resümee aus den vorangegangenen Erörterungen zieht, nimmt das abschließende Kapitel eine jüngere kriminalpolitische Kontroverse auf, um auf dem Hintergrund der Gesichtspunkte, die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt worden sind, auf die Fallstricke und Blindheiten einer kriminalpolitischen Position hinzuweisen, die sich in Antwort auf das Scheitern der Idee der Resozialisierung gerade um die Idee der individuellen Freiheit zu bemühen scheint.

Noch eine Bemerkung zur Form der nachfolgenden Beobachtungen und Überlegungen. Sie entstanden aus Anlaß zweier Vorträge. Um wenigstens formal den Vortragscharakter eines für diese Gelegenheiten viel zu lang geratenen Nachdenkens in Erinnerung zu behalten, aber mehr noch um die Offenheit und den Entwurfscharakter der Erörterungen zu unterstreichen, wird mit Ausnahme des Falles von längeren Zitaten auf Literaturangaben im Text verzichtet. Um demjenigen Leser, der angeregt worden ist, dem einen oder anderen diskutierten Zusammenhang nachzugehen, jedoch ein wenig behilflich zu sein, finden sich am Schluß des Textes einige weiterführende Literaturhinweise.

Gerade weil der Leseumfang der hier vorgelegten Studie relativ begrenzt ist, habe ich mich nicht gescheut, Kollegen und Freunden die Last der Kritik von Vorentwürfen aufzubürden. Deshalb möchte ich nicht beginnen, ohne mich bei ihnen zu bedanken, die durch gründliches Lesen und ergänzende wie grundsätzliche Kritik mir sehr geholfen haben, die angestellten Beobachtungen und Überlegungen zu klären. Im besonderen gilt mein Dank Jörn Kühl, dessen ausführliche und einfühlsam-genaue Kritik mich auch weiterhin sehr beschäftigen wird. Inwieweit ich seinen Einwänden und denen von Lothar Jung, Renate Obermaier-Pohlmann, Heinrich Popitz, Fritz Sack und Gerd Spittler etwas gerechter werden konnte, werden er selbst und all die anderen Kollegen und Freunde am besten zu beurteilen vermögen. Danken möchte ich auch der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die mir im Rahmen eines Heisenberg-Stipendiums die materielle Grundlage geschaffen hat, unbeschwert von Lehr- und anderen beruflichen Verpflichtungen auch dem Luxus des Schreibens zu frönen. Eine materielle und ideelle Grundlage besonderer Art gaben mir Angelika und Horst Zipse. Sie stellten mir ein wunderhübsches Zimmer ihres bezaubernden Hauses zur Verfügung, versorgten mich mit Kaffee, Tee und Kuchen und schenkten mir jene Muße, die aus dem anregenden Plau-

dern entsteht und die glücklicherweise verhindert hat, daß ein mühsamer Text durch unhandliche Länge zusätzlich beschwert worden ist. Und nicht zuletzt darf ich wieder meinem Verleger, Herrn Georg Siebeck, und Herrn Dr. Franz-Peter Gillig vom Lektorat des Verlages J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) für ihr Interesse, ihren Rat und ihre Ermunterung danken.

1. Kapitel:

Die »primitive« Ordnung im Schatten der gewaltsamen Selbsthilfe

Die Rechtsethnologie hat den »guten Wilden« wiederentdeckt. Aber anders als in der klassischen Auseinandersetzung der politischen Philosophie, innerhalb derer die Kontrahenten HOBBS und ROUSSEAU die bekanntesten sind, hat die Rechtsethnologie den »guten Wilden« dort entdeckt, wo er streitet. Darin liegt die besondere Sprengkraft und der besondere Triumph der Rechtsethnologie. Die Rechtsethnologie hat weder den »Wilden« entdeckt, der von Natur aus gut ist, noch den, dem Abweichung und Streit deshalb fern ist, weil er an die Ketten des Brauchtums und der Tradition gefesselt ist, wie noch SIDNEY HARTLAND in seinem einflußreichen Werk über »Primitives Recht« im ersten Viertel unseres Jahrhunderts glauben feststellen zu können. Nein, der »Wilde« ist gut, weil er auf ingeniose Weise zu streiten versteht. Der »Wilde« ist gut, weil er Streitregelungseinrichtungen verwirklicht hat, die im Gegensatz und im Vergleich zu unserer Ordnung, die durch zentralstaatliche Rechtsinstitutionen geprägt ist, nicht auf Unterwerfung und Strafe, abstrakter Strenge und verurteilender Trennung beruhen, sondern nach Teilhabe und Zustimmung der im Streit verwickelten Parteien, nach lebensweltlicher Nähe und besonders Aussöhnung, nach der Wiederherstellung und Bewahrung der Beziehung zwischen den Streitenden suchen. Und mehr noch: Der »Wilde« ist bei dieser Suche außerordentlich erfolgreich. Der »Wilde« weiß nicht nur den Abgrund jener »condition of Warre« zu bannen, wie HOBBS in der Form eines theoretischen Konstrukts den Naturzustand charakterisierte, sondern der »Wilde« vermag darüber hinaus die Vergesellschaftung der eben noch Streitenden wieder zu sichern. Die Belege, die die Rechtsethnologie hierfür zusammengetragen hat, sind beeindruckend eindeutig – und das eine oder andere Beispiel wird unsere Überlegungen noch begleiten. Die Frage scheint also nicht mehr

zu sein, ob dem streitenden »Wilden« die Stiftung von Ordnung gelingt, auf die HOBBS mit seinem berühmten »Nein« in der Formel des »Krieges aller gegen alle« geantwortet hat, sondern die moderne Frage ist, warum es dem »Wilden« und mehr noch warum es ihm besser gelingt, mit dem Streit fertig zu werden, als wir es im Rahmen unserer Rechtssysteme zu leisten vermögen. Dazu gibt es im wesentlichen fünf Antworten. Auf drei von ihnen möchte ich im folgenden eingehen, weil sie den Fragen, die unseren Gegenstand betreffen, nahe sind¹.

Seit den berühmten Arbeiten des Neffen von EMILE DURKHEIM und Mitbegründers seiner Schule, MARCEL MAUSS, und den nicht minder einflußreichen Studien der Begründer des Funktionalismus in der Kultur- und Sozialanthropologie, des Deutsch-Österreichers RICHARD THURNWALD und des aus Polen stammenden Engländers BRONISLAW MALINOWSKI, ist die *Sozialstruktur-Antwort* besonders in der sogenannten Manchester Schule der Anthropologie zur Erklärung für die überlegene Streitregelungskompetenz der »Primitiven« herangezogen worden. Die Antwort besagt, daß eine erfolgreiche Beilegung des Streits im Sinne von Kompromiß und der Kontinuität der Beziehungen der Parteien davon abhängt, daß im Streit soziale Beziehungen die Trennung und Feindseligkeit der Streitenden überwinden. Ein Beispiel mag diesen Punkt illustrieren, das ich der Arbeit der amerikanischen Anthropologin ELIZABETH COLSON über die Plateau Tonga im früheren Nordrhodesien und heutigen Zimbabwe entnehme, in dem sie die Sozialstruktur-Antwort im Rahmen des Konzepts der »Kreuzbindungen« (»cross-cutting-ties«) entwickelt.

Die Tonga sind ein Volk von Ackerbauern und Viehzüchtern. Sie leben in kleinen, oft weit verstreuten Dörfern am Westufer des Sambesi-Stroms. Vor der Ankunft der Briten gab es keine Häuptlinge, so daß die neuen Kolonialherren erst einmal 120 Häuptlinge einsetzten, die ein wichtiges Element jenes von den Briten propagierten Systems der »indirekten Herrschaft« wurden. Die Gesellschaft der Tonga war also eine Form sozialer Ordnung, die nicht einmal die ersten entscheidenden Ansätze politischer Zentralisation ausgebildet hatte. Und trotz dieser Abwesenheit irgendeiner Form institutionalisierter Entschei-

¹ Ich berücksichtige nicht die Kultur-These, die in der Tradition der amerikanischen Kulturanthropologie und MARGARET MEADS im besonderen von MICHAEL BARKUN eindringlich vorgetragen worden ist, ebenso wenig wie die Universalitätsthese, die in IAN HAMNETT, JAAP VAN VELSEN und anderen gewichtige und beeindruckende Fürsprecher gefunden hat.

dungsmacht, die die Regelung von Streitigkeiten erzwingen konnte, zerfiel diese »akephale Gesellschaft« nicht in dauerhaft feindliche und sich bekämpfende Gruppen. Die Ursache hierfür sieht COLSON in der Tatsache, daß die Mitglieder und Gruppen der Gesellschaft in einem höchst differenzierten und komplizierten Netzwerk sozialer Beziehungen miteinander verbunden sind, das in Situationen des Streits jene »Kreuzbindungen« zur Verfügung stellt, die den Streit in geordnete Bahnen zu lenken und beilegen helfen. COLSON erläutert die Arbeitsweise dieser Ordnung an den dramatischen Ereignissen, die auf einen Mord in jenem Distrikt folgten, in dem sie in den 40iger Jahren gearbeitet hat. Stark vereinfacht², verlief der Fall in folgender Weise:

Der Mörder gehörte zum Antilopen-, das Opfer zum Löwenklan. Nach dem Mord brach der Löwenklan jegliche Beziehung zum Antilopenklan ab und seine Mitglieder ächteten im Dorf jene Bewohner, die dem Antilopenklan zugehörten. Frauen aus dem Antilopenklan, die mit Männern aus dem Löwenklan verheiratet waren und mit deren Verwandtschaft zusammenlebten, sahen sich Beleidigungen und Drohungen ausgesetzt. Es war eine sehr prekäre Situation entstanden. Dies bewegte eine bedeutende Persönlichkeit aus der matrilinearen Gruppe des Mörders, in den Streit einzugreifen. Sie machte sich zur Gruppe des Opfers auf, drückte ihr tiefes Bedauern über den Vorfall aus und bot Schadensersatzleistungen an. Auf der anderen Seite ergriff ein wichtiges Mitglied des Leopardenklaus aus dem Dorf des Opfers die Initiative zur Beilegung des Streits. Es war sowohl mit einer Frau aus dem Antilopen- wie aus dem Löwenklan verheiratet, und die Kinder aus diesen Verbindungen gehörten nach dem matrilinearen Prinzip der Tonga einerseits dem Löwen- andererseits dem Antilopenklan zu. Im Verlauf der von verschiedenen Seiten eingeleiteten Interventionen wurde die Wiederherstellung des Friedens vereinbart und von seiten des Antilopenklans versprochen, Schadensersatz in der Form von Vieh zu zahlen. Zwar verhielt sich der Antilopenklan eine Zeitlang säumig, aber wiederum wurde die Angelegenheit über den Druck, den die Frauen auf ihre Männer ausübten, an den Punkt gebracht, an dem die Angelegenheit endgültig zur Befriedigung aller abgeschlossen worden ist. Das feingliedrig-vielgestaltige Netz sozialer Beziehungen bringt

² Eine auch nur annähernd vollständige Wiedergabe der Analyse von COLSON über das Zusammenspiel von Nachbarschaftseinheiten, matri- und patrilinearen Verwandtschafts- und Residenzgruppen, Klanordnungen, den sogenannten »joking«-Beziehungen (Scherzbeziehungen) u. a. würde im Rahmen unserer Überlegungen zu weit führen.

also Trennungen und Differenzen *innerhalb* von Gruppen zustande und setzt deren Mitglieder gegensätzlichen Loyalitäten aus, die den Druck erhöhen, zu einer Einigung zu kommen. Und umgekehrt schlägt dieses Netz Brücken *zwischen* verschiedenen Gruppen in der Form sozialstrukturell verankerter »Kreuzbeziehungen«, die es ermöglichen, den konsensuellen Druck, der in den geteilten Gruppenloyalitäten erzeugt wird, in der Weise umzusetzen, daß eine Einigung erreicht wird.

Das, was COLSON im Rahmen des Konzepts der »Kreuzbindungen« analysiert, haben THURNWALD und MALINOWSKI auf der Grundlage einer allgemeinen Theorie der Reziprozität formuliert, die das Prinzip der Gegenseitigkeit und das integrative Geflecht wechselseitiger Ansprüche und Verpflichtungen in der »primitiven« Gesellschaft herausarbeiten. MAX GLUCKMAN, der englische Anthropologe und Begründer der Manchester Schule zeichnete in gleichem Sinne die »dauerhafte, vernetzte und multifunktionale Beziehung« (»permanent multiplex relationship«) auf und weist nach, daß sie die Grundlage und der Ordnungsrahmen der Streitregelung in »primitiven« Ordnungsentwürfen ist. Und MARCEL MAUSS, auf den wir noch in der Interpretation durch den amerikanischen Anthropologen MARSHALL SAHLINS zurückkommen werden, formuliert die Sozialstruktur-Antwort als Teil einer Theorie des Tausches. Aber wie im einzelnen die Sozialstruktur-Antwort auch immer vorgetragen wird, gemeinsam ist allen Entwürfen, daß sie 1. von dem charakteristischen Merkmal der »primitiven« Gesellschaft ausgehen, die in der vergleichsweise geringen funktionalen Ausdifferenzierung sozialer Beziehungen zu suchen ist³. In akephalen Gesellschaften betrifft dies vor allem den Bereich des Politischen, dem keine institutionelle Eigenständigkeit zugestanden wird.

³ Das gilt selbst noch für »primitive« Königreiche wie z. B. für das der Barotse, die MAX GLUCKMAN zum Gegenstand einer berühmten Untersuchung gemacht hat. Um voreiligen Mißverständnissen vorzubeugen, ist darauf hinzuweisen, daß ein im Vergleich zu Industriegesellschaften geringerer Grad an funktionaler Differenzierung nicht mit der Existenz dessen bruchlos verbunden werden kann, was z. B. DURKHEIM »mechanische Solidarität« genannt hat, andere mit dem dem Begriff der »Gemeinschaft« zugeordneten vagen Gemeinschaftsgefühl oder -ideologie auszudrücken suchten. Im Gegenteil: Gerade die rechts-ethnologischen Studien z. B. von P. H. GULLIVER bei den Ndendeuli in Ostafrika haben die geringe Brauchbarkeit der Globalbegriffe wie »Dorfgemeinschaft« oder ähnliches gezeigt. Diese so bezeichneten Einheiten lassen sich hingegen in Einzelbeziehungen der Reziprozität auflösen, die GULLIVER »Aktionseinheiten« (»action sets«) nennt. Und sie sind es, die im Falle des Streits den Konfliktverlauf bestimmen.

Das Politische ist in der Form der politischen Autonomie von Verwandtschaftsgruppen, Dörfern, Familien u. a. den jeweils bestimmten sozialstrukturellen Einheiten inkorporiert. 2. Diese geringe Ausdifferenzierung des Politischen findet seine Entsprechung in der geringen Ausdifferenzierung des Rechtlichen aus dem sozialstrukturellen und kulturellen Gefüge. Selbst noch bei der Existenz »einfacher Rechtsinstanzen« (GERD SPITTLER) drückt sie sich darin aus, daß (a) eine Zwangsgewalt der Rechtsinstanz nicht oder nur sehr eingeschränkt vorhanden ist, daß (b) die Instanzen relativ unspezialisiert, undifferenziert und unbürokratisch sind, daß (c) der Zugang zu ihnen leicht ist, und (d) die Parteien aktive Teilnehmer im Verfahren sind, daß (e) die Normen, nach denen verhandelt wird, partikularistisch, flexibel, relativ unbestimmt, nicht selten inkonsistent, allgemein bekannt und durch eine weitreichende Übereinstimmung gestützt sind, und daß nicht zuletzt, wie wir schon betont haben, (f) das Urteil auf die Wiederherstellung der Beziehungen zwischen den Parteien abzielt. 3. Indem die Sozialstruktur-Antwort diese sozialstrukturelle Rückbezüglichkeit bzw. dieses »Eingebettetsein« des Rechtlichen betont, gewinnt diese Antwort die Form einer soziologischen Reformulierung der vernunftrechtlichen These vom »guten Wilden«. In der Sozialstruktur-Antwort ist der »Wilde« zwar nicht gut, weil er von Natur aus vernünftig und gut ist, sondern weil er in einer sozialen Ordnung lebt, die durch die Art ihrer Struktur Harmonie und Ausgleich sicherstellt. Die Art und Weise der Streitregelung und vor allem ihr Erfolg ist hierbei ein Nebenprodukt. Die Streitregelung ist eine abgeleitete Größe der Sozialstruktur. Wir können auch sagen, daß die Streitregelung nicht aus der »Gesellschaft« entlassen ist. Die »Gesellschaft« beansprucht den Primat über das Rechtliche und Politische.

Die zweite Antwort, die wir in der Darstellung von MARSHALL SAHLINS verfolgen wollen, und die ich die »These vom Schrecken der gewaltsamen Selbsthilfe« nennen möchte, kehrt die Sozialstruktur-Antwort genau um. Um diese Umkehrung deutlich zu machen, bedarf es einer kurzen Vorbemerkung.

Verschiedene Typen von Streitregelung⁴ sind zum einen in der Weise miteinander verbunden, daß im Verlauf einer Auseinanderset-

⁴ Hierzu sind z. B. zu rechnen: Selbsthilfe, Vermittlung in verschiedenen Formen, Verhandlung, Schlichtung, Schiedsverfahren, einfache gerichtliche Verfahren und entwickelte Rechtsverfahren.

zung unterschiedliche Typen gleichzeitig oder in aufeinander folgenden Schritten benützt werden, um den Streit zu entscheiden. Zum anderen beeinflussen sich die verschiedenen Streitregelungstypen, die einer Gesellschaft jeweils zur Verfügung stehen, wechselseitig in Art und Umfang, in denen sie zum Einsatz kommen. Verschiedene Streitregelungsformen sind, wie der Freiburger Soziologe und Anthropologe GERD SPITTLER betont, Teile eines interdependenten Systems, in dem die Arbeitsweise jeder Institution durch die bestehenden Alternativen beeinflusst wird. Darüber hinaus sind Streitregelungsformen Teile einer Ordnung der Interdependenz des Extremen. Sie sind Teile einer Ordnung, in denen der Einsatz einer Streitregelungsweise nicht nur unmittelbar auf die nächsthöhere Stufe der Eskalation bei der Austragung des Streits verweist, sondern in der jede Form, einen Streit auszutragen, im Horizont der institutionalisierten Extreme der Konflikt-austragung steht.

Diese Interdependenz des Extremen ist der unausgesprochene Ausgangspunkt der zweiten Antwort, der These vom Schrecken der gewaltsamen Selbsthilfe. Auf unübertreffliche Weise hat sie MARSHALL SAHLINS in seinem glänzenden Essay formuliert, der von der politischen Philosophie in MARCEL MAUSS' berühmter Abhandlung über die Gabe handelt.

SAHLINS rekonstruiert den Ausgangspunkt der MAUSS'schen Problemstellung, den er in Übereinstimmung mit der klassischen Bestimmung durch HOBBS sieht: In Gesellschaften ohne Staat und mithin ohne die Institutionalisierung des Anspruchs auf das Gewaltmonopol, ohne zentralisiertes Recht steht alles Handeln unter dem drohenden Schatten der gewalttätigen Selbsthilfe. Es herrscht, wie HOBBS unterstellte, der »Krieg aller gegen alle«. Besser: Es herrscht »Warre«. Der »Krieg aller gegen alle« ist nämlich kein tatsächliches Geschehen, sondern er hat die Form der Allgegenwärtigkeit des Abgrundes, der sich mit der Drohung öffnet, das Recht der gewaltsamen Selbsthilfe in Anspruch zu nehmen. »Warre« ist der unterschwellige Boden der »primitiven« Ordnung. Aber damit die Drohung nicht Wirklichkeit wird, damit die Gewalt die Menschen nicht in den Abgrund stürzt, errichtet der »Primitive« eine Ordnung, die in allen ihren Arrangements von dem einen Gedanken und Prinzip geleitet ist, Vorkehrungen gegen das Hereinbrechen der Gewalt zu treffen. Um SAHLINS selbst zu Wort kommen zu lassen: ». . . [D]ie objektive Organisation der tribalen Gesellschaft kann nur als die Umwandlung in Form einer Unterdrück-

kung der unterschweligen Anarchie verstanden werden«⁵. Friedensstiftung ist daher nach SAHLINS kein gelegentliches Ereignis in der »primitiven« Gesellschaft. Friedensstiftung ist nicht die Folge der »Unfälle« einer ansonsten harmonischen Ordnung. Friedensstiftung ist im Angesicht einer fürchterlichen Drohung im Gegenteil der Zweck allen Tuns des »Primitiven«. Friedensstiftung ist der Zweck von ökonomischem Austausch, von Ritual, von Verwandtschaft und der auf ihrer Grundlage ermöglichten kooperativen Beziehungen. Friedensstiftung ist der Zweck des multifunktionalen Beziehungsnetzes. Oder, wie es im letzten Jahrhundert EDWARD B. TYLOR mit Blick auf die »Erfindung« der Exogamierregel in knapper britischer Art ausgedrückt hat und von CLAUDE LÉVI-STRAUSS zustimmend zitiert wird: Die Wahl des »Primitiven« ist »between marrying out or being killed out«.

Ein anschauliches Beispiel für die These SAHLINS findet sich in der Untersuchung von NAPOLEON A. CHAGNON über die Yanomamö-Indianer, einem Volk von Wanderhackbauern, Jägern und Sammlern im tropischen Regenwald des Orinokogebiets an den Grenzen des südlichen Venezuelas und Nordbrasilens⁶. Die Yanomamö, die in vielerlei Hinsicht dem theoretischen Konstrukt des HOBBS'schen Naturzustandes nahekommen, leben in Dörfern, von denen jedes politisch autonom ist und die in sehr zerbrechlichen Beziehungen zueinander stehen, so daß der Ausbruch von gewaltsamen Auseinandersetzungen, hervorgerufen besonders durch Frauenraub, eine immer gegenwärtige Wirklichkeit ist. In dieser Situation ist die Suche nach Freunden und Verbündeten eine wichtige Aufgabe. Sie erfolgt über die Etablierung von Handelsbeziehungen. Man handelt in Bogen, Pfeilen, Pfeilspitzen und Behältern für diese, in Körben, Hängematten, Baumwolle, Hunden und manch anderem mehr und in Tontöpfen. Im Falle des Handels mit Tontöpfen beobachtete CHAGNON eine Konstellation, in der das Dorf A das Dorf B mit Tontöpfen belieferte, die das Dorf A selbst vom Dorf C geliefert bekam. Die Leute des Dorfes A waren mit anderen Worten die Zwischenhändler. Von CHAGNON gefragt, warum sie Töpfe nicht selbst herstellten, behaupteten die Leute von Dorf A, daß sie nichts von Töpferei verstünden. Sie bekräftigten diese Behauptung mit dem Hinweis, daß daran nicht zuletzt der Ton, der in ihrer Region

⁵ MARSHALL SAHLINS, *Tribesmen*. Englewood Cliffs, N. J. 1968, S. 7.

⁶ Die Yanomamö sind durch die rücksichtslose »Erschließung« des Amazonasgebiets schon nahezu ausgerottet, ihre Kultur zum Untergang gezwungen.

zu finden ist, zur Töpferei nicht zu gebrauchen sei. Allerdings räumten sie ein, daß sie früher einmal gewußt hätten, wie Tontöpfe hergestellt werden, aber das Wissen für diese Kunstfertigkeit sei ihnen schon vor langer Zeit abhanden gekommen – bis ein anderes Ereignis CHAGNON eines Besseren belehrte: Als zwischen dem Dorf der Zwischenhändler und ihren Topflieferanten unvermutet ein Krieg ausbrach, »erinnerten« sich die Zwischenhändler »plötzlich«, wie man Tontöpfe herstellt, und sie »entdeckten« dabei auch, daß die Tonerde ihrer Gegend alles andere denn unbrauchbar war. »Mit einem Mal« stellten sie Tontöpfe her und konnten auf diese Weise ihren anderen Handelspartner, die Kunden des Dorfes B, weiterhin mit Töpfen beliefern. Die produktive Arbeitsteilung und die mit ihr verbundenen Handelsbeziehungen waren also künstlich hergestellt. Nicht Mangel und Unkenntnis, sondern die Notwendigkeit der Friedenssicherung im Angesicht der Drohung gewalttätiger Auseinandersetzungen waren der Boden für ökonomische Differenzierung und Austausch.

So kehrt sich die Lösung, die in der Sozialstruktur-Antwort für den Erfolg der Streitregelung in »einfachen« Gesellschaften gegeben wird, in der These vom Schrecken der gewaltsamen Selbsthilfe um: Die Streitregelung und ihr Erfolg ist kein Nebenprodukt, keine abgeleitete Größe der Sozialstruktur. Im Gegenteil: Die Sozialstruktur – ebenso wie der ökonomische Austausch, die Organisation von Verwandtschaft usw. – ist eine abhängige Größe des Rechts auf gewaltsame Selbsthilfe. Im Schatten der gewalttätigen Selbsthilfe werden alle sozialen und kulturellen Ordnungsformen dazu benützt, den Frieden zu sichern und den Ausbruch des »Krieges aller gegen alle« zu verhindern. Die Ordnung im Schatten der gewaltsamen Selbsthilfe stellt das Leben unter die Furcht vor der endgültigen Aufkündigung des Miteinanders und hält diese Furcht im Antagonismus der gesellschaftlichen Teile gegenwärtig. So zwingt sie die Menschen zu Verhandlungen, zur Vermittlung, zu lebensweltlicher Nähe und friedlicher Einigung und vor allem zwingt sie sie, auf keinen Fall ein Ziel aus den Augen zu verlieren: die Beziehungen zwischen den Streitenden dauerhaft zu sichern.

Nach SAHLINS ist der »Wilde« dementsprechend nicht gut, weil er von Natur aus gut ist. Er ist ebenso wenig gut, weil er unter den Bedingungen einer Sozialstruktur lebt, die Ausgleich und Harmonie garantiert. Nein, der »Wilde« ist aufgrund der bitteren Notwendigkeit gut, daß alle seine Handlungen die Last der Versöhnung zu tragen haben und Vereinbarungen zum Frieden sind. Der »Wilde« ist gut, weil

er unter dem Schrecken des Rechts auf gewaltsame Selbsthilfe steht. Der »Wilde« ist gut, weil er sich im Schatten des »Krieges aller gegen alle« zuguterletzt im Krieg mit »Warre« befindet, wofür ELIZABETH COLSON die paradoxe und schöne Formulierung gefunden hat: »... [E]inige Menschen leben scheinbar in einem Rousseau'schen Paradies, weil sie eine Hobbes'sche Sicht ihrer Situation haben: Sie gehen sacht, weil sie es für notwendig erachten, anderen nicht zu nahe zu treten, die sie für gefährlich halten«⁷.

Mit der Umkehrung der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Sozialstruktur und Streitregelung impliziert SAHLINS notwendigerweise ein anderes Verhältnis von Gesellschaft, Politik und Recht: An die Stelle der Gesellschaft tritt die Politik, die den Primat über Gesellschaft und Recht fordert. Nicht die Gesellschaft, sondern die Freiheit ist das Organisationsprinzip der »primitiven« Ordnung. Aber das Einzigartige des »primitiven« Weges ist, daß er den Primat des Politischen in eine gesellschaftliche Form gießt, in die Form geringer funktionaler Diffe-

⁷ ELIZABETH COLSON, *Tradition and Contract. The Problem of Order*. Chicago 1974, S. 37. (In dieser Arbeit revidiert m. a. W. ELIZABETH COLSON die Sozialstruktur-Antwort, die sie noch in ihrer oben erwähnten Studie über die Plateau Tonga vorgetragen hat).

An dieser Stelle bedarf es nicht viel Phantasie, einen Vergleich zwischen der »primitiven« Ordnung im Schatten der gewaltsamen Selbsthilfe und der internationalen Ordnung unter der Drohung der atomaren Vernichtung der Menschen zu suchen. Und obwohl hier nicht der Ort ist, einen solchen Vergleich anzustellen, möchte ich zwei Notizen jedoch nicht hintanstellen. Zum einen bin ich der Meinung, daß aus diesem Vergleich in der Tat einiges gelernt werden kann, auch und gerade für die Funktion einer »Entspannungspolitik«, zu der es keine Alternative gibt, selbst wenn in den gegenwärtigen Zeitläufen manche uns anderes glauben machen wollen und hierfür die politischen Ressourcen zur Verfügung haben. Aber der Schrecken »zwingt« uns, den Ausgleich und die Sicherung von dauerhaften und geordneten Beziehungen zu gewährleisten. Zum anderen darf indes die Analogie nicht überzogen werden. Die atomare Bedrohung konfrontiert uns mit einer Situation, die um vieles »einsamer«, »ärmer«, »kümmerlicher«, »roher«, kurz, »schrecklicher« als die »condition of Warre« ist, unter der in der Interpretation von SAHLINS die »primitive« Ordnung steht. Wir dürfen uns nämlich eines nicht leisten, was in der »primitiven« Ordnung immer wieder geschieht und – so könnte man zugespitzt sagen – eine *Voraussetzung* ihrer Ordnung ist: daß die Drohung des Krieges hereinbricht. (Das mag selten genug geschehen und in den letztendlichen Folgen so begrenzt sein, daß die Metapher vom »guten Wilden« gerechtfertigt bleibt. Es geschieht aber vielleicht viel häufiger, worauf wir unter theoretischen Gesichtspunkten in der dritten Antwort zurückkommen werden). Allein diese triviale Einsicht macht deutlich, wie einzigartig in der Geschichte der Menschen unsere heutige Situation ist. Die Wasserstoffbombe ist nur eines der Zeichen des »Schreckens«, mit dem sichtbar wird, daß, wie HEINRICH POPITZ deutlich macht, ein neuer Typus von Gewalt entstanden ist, und, wie HANS JONAS herausgearbeitet hat, das Wesen des menschlichen Handelns sich radikal verändert hat.

renzung und des ihr komplementären politischen Charakters gesellschaftlichen Handelns.

SAHLINS entwickelt diesen Zusammenhang in der Interpretation der politischen Philosophie von MARCEL MAUSS. Die Entdeckung von MAUSS war, so SAHLINS, an der Funktion und den Formen der Gabe den Zusammenhang zwischen dem Zustand von »Warre« und der politischen Organisation der »primitiven« Ordnung gesehen zu haben. In der Gabe, das heißt im Austausch, in der Vermittlung im Falle des Streits, findet die »primitive« Gesellschaft den Weg, Frieden herzustellen, der in der »zivilisierten« Gesellschaft durch den Staat gesichert wird. Der Friede wird nicht, wie es die Vertragstheorien seit HOBBS vorsehen, über die Ausdifferenzierung des Politischen und den Verzicht auf das Recht der gewaltsamen Selbsthilfe zugunsten der Unterwerfung unter die öffentliche Gewalt hergestellt. Die Gesellschaft bzw. ihre Teile – Haushalte, Verwandtschaftsgruppen, Residenzgruppen, Dörfer usw. – bleiben als politische Einheiten erhalten. Ihre Autonomie wird garantiert. Das aber setzt voraus, daß das gesellschaftliche Handeln, der Austausch, der Abschluß des Streits die Form eines politischen Vertrags gewinnen. Der Handel mit Tontöpfen, das Angebot einer Blutgeldzahlung in Vieh sind immer zugleich politische Verträge. Die Gabe ebenso wie die Verhandlung, die Vermittlung, der Schiedsspruch bestätigen das Recht auf Gewalt, d. h. das Recht auf die Autonomie der Entscheidung im sozialen Verkehr, die auch nicht an jener Grenze haltmacht, an der die endgültige Aufkündigung des Willens zur Vergesellschaftung steht und die Gemeinsamkeit der Menschen nur noch in der Gewißheit aufscheint, daß wir sterblich sind. Anders gewendet: Das Politische kommt im Kleid des Gesellschaftlichen oder, wie im Falle des Streits, des an die Gesellschaft zurückgebundenen Rechtlichen. So ist das Rechtliche, wie die Sozialstrukturantwort hervorhebt, gesellschaftlich, das Gesellschaftliche politisch und mithin der gesellschaftliche und rechtliche Austausch Politik. Und das Ingeniöse des »primitiven« Weges ist, daß im gesellschaftlichen Kleid des Politischen die Entstehungsvoraussetzungen des Friedens immer enthalten sind. Die Gabe oder die Verhandlung erhalten jene Furcht und Feindschaft, jenen existentiellen Primat des Politischen, die die Grundlage ihres eigenen Daseins sind und ihnen jene Anziehungskraft verleihen, die dem Frieden die Oberhand über die Möglichkeit der Gewalt sichern.

So sind »die Wilden« gut, weil sie »erkannt« haben, daß der Primat